

Anfrage Subvention sanfte Mobilität

Kontaktinformationen Antragsteller	
Name, Vorname:	
Adresse :	
PLZ: L-	Ort: REMICH
E-mail:	T.
Name der Bank:	
Kontoinhaber:	
Kontonummer IBAN:	

Subventionsantrag für den Erwerb von

 einem normalen Fahrrad

 einem motorunterstützten Fahrrad

Bedingungen

Der Antrag muss mit dem von der Stadtverwaltung bereitgestellten Formular spätestens 6 Monate nach dem auf der Rechnung angegebenen Datum an die Stadtverwaltung geschickt werden.

Beizufügende Dokumente (integraler Bestand der Anfrage):

- *Unterzeichnetes Antragsformular*
- *Kopie der Rechnung mit Zahlungsbeleg*

Dieser Bereich dient ausschließlich Verwaltungszwecken		
Eingangsdatum:	Antrag vollständig:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, zurückgeschickt am: ___ / ___ / 20___
Antrag angenommen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein; Grund der Ablehnung:
Haushaltsartikel: 3/532/648120/99001 Für das Haushaltsjahr 20___		Betrag: _____ € Antragsnummer:
Bewilligt am: Remich, den ___ / ___ / 20___		Durch:

Der/die Unterzeichnende erklärt hiermit, dass er/sie die Gemeindeverordnung gelesen und verstanden hat und dass die angegebenen Informationen korrekt sind.

Remich, den ___ / ___ / 20___

Unterschrift des Antragstellers

Gemeindeverordnung „Subvention sanfte Mobilität“

verabschiedet während der Sitzung des Gemeinderats vom 8. Juli 2020

Art. 1: Zweck

Diese Verordnung führt eine Subvention für neue normale und/oder motorunterstützte Fahrräder ein, die den Anforderungen der geltenden Straßenverkehrsordnung entsprechen.

Art. 2: Höhe der Beteiligung

- a) Für den Kauf eines gewöhnlichen Fahrrades entspricht die Höhe des Zuschusses 10% des Kaufpreises ohne MwSt., jedoch maximal 100 €.
- b) Für den Kauf eines Fahrrads mit Hilfsmotor entspricht die Höhe des Zuschusses 10% des Kaufpreises ohne MwSt., jedoch maximal 250 €.

Art. 3: Antragsteller

Antragsteller müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Mindestens 10 Jahre alt sein,
- **am Tag des Kaufs in der Stadt Remich wohnhaft sein,**
- in den letzten 5 Jahren keinen derartigen Zuschuss erhalten haben,
- in den letzten 5 Jahren nicht in den Genuss einer ähnlichen Zulage, eines Zuschusses, einer Zulage oder allgemein einer Beihilfe einer anderen Gemeinde oder Behörde gekommen sein.

Art. 4: Bedingungen

Der Antrag muss mit dem von der Stadtverwaltung bereitgestellten Formular **spätestens 6 Monate nach dem auf der Rechnung angegebenen Datum** an die Stadtverwaltung geschickt werden. Eine Kopie dieser Rechnung muss dem Antrag beigelegt werden.

Der Antrag muss sich auf ein Fahrrad beziehen, welches vom Begünstigten tatsächlich genutzt wird.

Der Beitrag wird vom Einnehmerbüro der Stadt Remich ausbezahlt.

Art. 5: Rückerstattung

Der Zuschuss ist rückzahlungspflichtig, wenn er aufgrund falscher Angaben, ungenauer Informationen oder eines Verwaltungsfehlers ausgezahlt wurde.

Art. 6: Kontrolle

Mit der Einreichung des Antrags erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, die Vertreter der Stadtverwaltung zu ermächtigen, von ihnen für notwendig erachtete Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Die Stadtverwaltung behält sich das Recht vor, zusätzliche Dokumente anzufordern, um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zu überprüfen.

Art. 7: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 82 des geänderten Gemeindegesetzes vom 13. Dezember 1988 in Kraft.

Informationen zum Schutz Ihrer persönlichen Daten:

Die von Ihnen in das Formular eingetragenen Daten werden durch die Stadt Remich elektronisch erfasst, zwecks Listenführung der Anfragen zur Beihilfe. Ihre Daten werden für die Dauer von 10 Jahren gespeichert und dienen ausschließlich administrativen Zwecken. Gemäß der europäischen Datenschutzverordnung vom 14. April 2016 (anzuwenden ab 25. Mai 2018) können Sie jederzeit Zugang zu Ihren Daten fordern, sowie beantragen diese zu korrigieren oder zu löschen indem Sie sich mit unserem Datenschutzbeauftragten unter dpd@remich.lu in Verbindung setzen.